Beschluss Freiheit sichern, Grundrechte verteidigen - Für ein rechtsstaatliches Polizeigesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Gremium:	LDK
Beschlussdatum:	26.10.2019
Tagesordnungspunkt:	4. Freiheit! Aber sicher.

Antragstext

Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern plant mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) ein neues Polizeigesetz. Mit mehr Überwachung erwecken CDU und SPD den Eindruck von mehr Sicherheit. Einmal mehr schränkt die große Koalition die Bürgerrechte ein, während sie die Befugnisse der Sicherheitsbehörden ausweitet. Die Bürgerinnen und Bürger zahlen dafür einen hohen Preis: Das neue Polizeigesetz vergrößert die Wahrscheinlichkeit, dass auch Unbeteiligte in den Fokus polizeilicher Maßnahmen geraten. Dabei ist noch nicht einmal erwiesen, dass die geplanten Regelungen unser Bundesland auch tatsächlich sicherer machen werden. Im Gegenteil wird für viele Befugnisse kein konkreter Bedarf dargelegt; oft werden keine Beispiele für mögliche Einsatzfelder genannt und sind auch nicht ersichtlich. Statt die Wirksamkeit der bestehenden und geplanten Instrumente zu analysieren, wird der falsche Eindruck erweckt, dass die pauschale Erweiterung der Befugnisse Straftaten verhindern könnte. Die Innenpolitik der Landesregierung scheint lediglich auf eine gefühlte Sicherheit abzuzielen, statt sich um effektive und langfristige Lösungen zu bemühen. Einen Abbau von Bürgerrechten ohne Sinn und Verstand wird es mit uns BÜNDNISGRÜNEN aber nicht geben. Wir fordern eine sachliche und ehrliche Analyse der Sicherheitslage statt eine immer weitergehende, blinde Aufrüstung oder billige Placebos.

I. Nein zum neuen Polizeigesetz

Nach dem Entwurf für ein neues Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG-E) soll die Landespolizei eine Reihe neuer Befugnisse erhalten. Dabei geht es unter anderem um die Befugnis, Videoaufnahmen von öffentlichen Veranstaltungen anzufertigen, Computer online zu durchsuchen, über eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung Chats und E-Mails mitzulesen, im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft Passwörter abzufragen und in einer Cloud gespeicherte Daten sicherzustellen. Viele dieser Befugnisse soll die Polizei bereits weit im Vorfeld einer Gefahr wahrnehmen können. Wir BÜNDNISGRÜNE lehnen das Konzept der "drohenden Gefahr" ab. Als "Gefahr einer Gefahr" stellt diese keine hinreichend klare Voraussetzung für polizeiliches Handeln dar.

1. Lückenhafter Kernbereichsschutz

Die neuen Befugnisse, die die Landespolizei erhalten soll, sind so weitreichend, dass selbst Eingriffe in die Intimsphäre nicht ausgeschlossen sind. Daher enthält § 26a SOG-E Maßnahmen zum Schutz des so genannten "Kernbereichs privater Lebensgestaltung". So sind Datenerhebungen grundsätzlich abzubrechen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Der Schutz, den § 26a SOG-E gewährleisten soll, weist jedoch Lücken auf. So ist nach § 26a Abs. 3 S. 1 2. Hs. SOG-E eine Datenerhebung ausnahmsweise dann nicht abzubrechen, wenn polizeiliche Ermittlungen nicht durch eine Enttarnung von eingesetzten Personen

(Verdeckte Ermittler*innen und V-Leute) und damit deren weitere Verwendung zu Ermittlungszwecken gefährdet werden dürfen.

Die geplante Regelung gestattet explizit das bewusste Eindringen in die höchstpersönliche Intimsphäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört der Kernbereich privater Lebensgestaltung direkt zur Menschenwürde - und muss damit unantastbar bleiben. Das gilt mutmaßliche Kriminelle genauso wie für alle anderen Menschen. Das bedeutet, dass ein Abbruch von Überwachungsmaßnahme für jeden Fall vorzusehen ist, in dem der Kernbereich privater Lebensgestaltung tangiert wird. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern einen lückenlosen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

2. Unzureichender Schutz von Pressevertreter*innen

Wenn die Polizei die Telekommunikation von Pressevertreter*innen überwachen oder technische Mittel zur Datenerhebung in Redaktionsräumen oder Wohnungen einsetzen darf, beeinträchtigt dies die Pressefreiheit. Pressevertreter*innen sind Berufsgeheimnisträger*innen und dürfen daher gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO gegenüber der Polizei die Aussage verweigern. Nach § 26b Abs. 1 SOG-E soll die Polizei aber Maßnahmen zu Datenerhebung gegen Presservertreter*innen, Ärzt*innen richten dürfen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist. Warum die Norm zwischen verschiedenen Berufsgeheimnisträger*innen unterscheidet und nur Geistlichen, Abgeordneten und Anwält*innen einen umfassenden Berufsgeheimnisschutz gewährt, bleibt unklar. Vor allem aber wird der Auftrag der Presse, Missstände an die Öffentlichkeit zu bringen, erheblich gefährdet, wenn Informanten befürchten müssen, dass ihre Informationen nicht anonym bleiben. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern einen lückenlosen Schutz von Pressevertreter*innen als Berufsgeheimnisträger*innen.

3. Ausufernde Überwachung von Unbeteiligten

Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr dürfen sich grundsätzlich nur gegen solche Personen richten, die für eine Gefahr verantwortlich sind. Gegen unbeteiligte Dritte dürfen sich diese Maßnahmen nur unter den strengen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes nach §§ 68 ff. SOG-E richten. Dieser Grundsatz wird durch viele der neuen Vorschriften ausgehöhlt, unter anderem durch die Befugnis zur Überwachung von Kontakt- und Begleitpersonen nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 SOG-E. Auch werden Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung ausdrücklich auch dann für zulässig erklärt, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind (§§ 33c Abs. 2 S. 2, 33d Abs. 1 S. 3 SOG-E).

Bei diesen Überwachungsmaßnahmen ist die Streubreite nachweislich sehr groß. Sie treffen zahlreiche Personen, die durch ihr Verhalten keinerlei Anlass für eine Überwachung geboten haben. Solche Maßnahmen sind daher besonders eingriffsintensiv und können leicht dazu benutzt werden, um ganze Milieus auszuforschen, die suspekt erscheinen. Um bei der Überwachung von Unbeteiligten die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sind polizeiliche Datenerhebungen nach Auffassung von uns BÜNDNISGRÜNEN auf solche Kommunikationsvorgänge zu beschränken, die sich auf den Anlass für die Überwachung beziehen und die einen Bezug zur Zielperson haben. Daten, die keinen Bezug zum Anlass der Maßnahme haben, sind unverzüglich zu löschen.

4. Anlasslose Videoüberwachung öffentlicher Veranstaltungen

§ 32 Abs. 1-3 SOG-E regelt die Videoüberwachung von öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen sowie im übrigen öffentlichen Raum. Problematisch sind hier insbesondere die niedrigen Eingriffsschwellen. So sollen Übersichtsaufnahmen schon dann zulässig sein, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Einsatzes erforderlich ist. Dieses weiche Krititerium ist gerichtlich kaum überprüfbar und hat zu Folge, dass die Polizei jede nicht ganz kleine Veranstaltung filmen darf, ohne dass irgendeine gefährliche Situation bestehen muss. Wir BÜNDNISGRÜNE wollen überhaupt keine anlasslose Videoüberwachung. In jedem Fall sollte aber eine Regelung, die eine anlasslose Videoüberwachung zulässt, verfassungsgemäß sein. Für Informationserhebungen bei einer Vielzahl von Personen, die hierfür keinerlei Anlass gegeben haben, verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass diese dem Schutz eines Rechtsguts von erheblichem Gewicht dienen muss. Hier muss der SOG-E unbedingt nachgebessert werden.

5. Kein Einsatz von Bodycams in Wohnungen ohne richterliche Anordnung

Ein typisches Beispiel für irrationale Sicherheitspolitik ist die Verwendung von körpernah getragener Aufnahmegeräte, kurz Bodycams, die 2018 testweise ins SOG eingeführt wurde. Noch bevor die Ergebnisse des Modellversuchs vorlagen, wurde im SOG-Entwurf eine Verstetigung des Einsatzes dieser Geräte vorgesehen. Dabei ist schon die Eignung des Einsatzes polizeilicher Bodycams für den Schutz von Polizeibeamten oder Dritten umstritten. Vor allem aber stellt der Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum und im privaten Bereich einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen dürfen nach Artikel 13 Absatz 4 Grundgesetz nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Einen solchen Richtervorbehalt sucht man in § 33 Abs. 7 SOG-E jedoch vergeblich. Die Norm wird von uns BÜNDNISGRÜNEN daher als verfassungswidrig abgelehnt.

6. Online-Durchsuchungen streichen

§ 33c SOG-E erlaubt den Einsatz technischer Mittel für den Eingriff in vom Betroffenen genutzte IT-Systeme. Die so genannte Online-Durchsuchung ist eine Überwachungsmaßnahme von bisher nicht gekannter Intensität. Anders als bei der Wohnungsdurchsuchung, bei der die Polizei eine Wohnung betritt und mit der Kenntnis der Betroffenen sowie in Gegenwart von Zeug*innen durchsucht, werden mit der Online-Durchsuchung verdeckt über einen längeren Zeitraum Daten der Betroffenen gesammelt. Die Maßnahme darf ausdrücklich auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Zur Durchführung von Online-Durchsuchungen soll auch das verdeckte Betreten und Durchsuchen der Wohnung der betroffenen Personen zulässig sein.

Soweit die Online-Durchsuchung für eine effektive Gefahrenabwehr insbesondere im Bereich des Terrorismus für erforderlich erklärt wird, ist demgegenüber einzuwenden, dass das Bundeskriminalamt für die Abwehr terroristischer Gefahren zuständig ist. Eine Regelung der Online-Durchsuchung im SOG ist daher nicht erforderlich. Und schließlich werden dabei sog. Trojaner eingesetzt, die Schwachstellen in IT-Systemen fördern. Dadurch fördern die Sicherheitsbehörden Risiken für Privatpersonen oder gar kritische Infrastrukturen. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern die Streichung der Befugnis zur Durchführung von Online-Durchsuchungen aus dem SOG-E.

7. Quellen-Telekommunikationsüberwachung streichen

§ 33d Abs. 3 S. 1 SOG-E schafft eine Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation der Gestalt, dass verdeckt mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird. Nach § 33d Abs. 3 S. 2 SOG-E dürfen auch auf dem informationstechnischen System der betroffenen Person gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikationen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn diese auch während des laufenden Übertragungsvorgangs hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

Wenn auf ruhende Kommunikationsdaten zugegriffen werden darf, findet aber gerade keine Beschränkung der Datenerhebungen auf laufende Telekommunikationen statt, sondern eine Durchsuchung des informationstechnischen Systems nach einer bestimmten Kategorie von Daten. Deshalb wird in diesem Zusammenhang verbreitet von einer "kleinen Online-Durchsuchung" gesprochen. Gegen die "kleine" Online Durchsuchung bestehen dieselben Bedenken wie gegen die "große" Online-Durchsuchung. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern die Streichung der Befugnis zur Durchführung von Quellen-Telekommunikationsüberwachungen aus dem SOG-E.

8. Anfrage von Passwörtern nur unter Richtervorbehalt

Neben Telekommunikationsbestandsdaten sollen nach § 33h SOG-E zukünftig auch Telemedienbestandsdaten erhoben werden. Schon gegen die bisherige Regelung haben wir BÜNDNISGRÜNE vor dem Landesverfassungsgericht geklagt. Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg entschieden, dass die Abfrage von Passwörtern wie auch die Abfrage dynamischer IP-Adressen unter Richtervorbehalt gestellt werden muss. Dem muss der Landesgesetzgeber nach Meinung von uns BÜNDNISGRÜNEN Rechnung tragen.

9. Keine automatisierte Kennzeichenerfassung ohne Grenzbezug

In den letzten Jahrzehnten wurden bereits verschiedener Instrumente zur ausufernden Überwachung eingeführt: Per automatisierter Kennzeichenerfassung werden massenhaft Personen erfasst, ohne dass diese einen Anlass dazu gegeben haben oder davon auch nur erfahren. Mit der Schleierfahndung werden gefahrenunabhängige Kontrollen ermöglicht, die als Ersatz für Grenzkontrollen im Schengen-Raum dienen sollen. Beide Instrumente sind an sich schon problematisch. Besonders exzessive Datenerhebungen werden in Mecklenburg-Vorpommern aber durch eine Kombination aus ihnen möglich.

Nach § 43a Abs. 1 Nr. 6 SOG-E kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum technische Mittel zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen unter anderem in dem Gebiet von der Bundesgrenze bis einschließlich der Bundesautobahn A 20 einsetzen. Als Mittel der Schleierfahndung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität muss die Kennzeichenerfassung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen klaren örtlichen und sachlichen Grenzbezug haben. Nach Nr. 6 sollen die Kontrollen aber von der Bundesgrenze bis einschließlich der Bundesautobahn A 20 möglich sein. Das ist schon deshalb völlig unverhältnismäßig, weil damit fünf der sieben größten Städte des Landes betroffen sein können. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern daher die Streichung der Befugnis zur automatisierten Kennzeichenerfassung nach § 43a Abs. 1 Nr. 6 SOG-E.

10. Rasterfahndungen nur bei konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter

§ 44 SOG-E erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Rasterfahndungen zur Gefahrenabwehr. Allerdings ist eine präventive polizeiliche Rasterfahndung nach

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine Gefahrenabwehr aus. Darum ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 SOG-E eindeutig verfassungswidrig. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern daher die Streichung des 44 Abs. 1 Nr. 1 SOG-E.

11. Durchsuchung von Cloud-Daten nur unter Richtervorbehalt

§ 57 Abs. 2 SOG-E erlaubt die Durchsuchung von elektronischen Speichermedien und vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennten Speichermedien, soweit von diesen auf sie zugegriffen werden kann. Damit gelten für sie die gleichen Voraussetzungen wie für die Durchsuchung eines Rucksacks, obwohl sich auf Speichermedien regelmäßig viel mehr und viel sensiblere Daten befinden. Zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen sind solche Durchsuchungen nur unter strengen Voraussetzungen, insbesondere nur zur „Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ zuzulassen. Zudem darf auf vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennte Speichermedien nur zugegriffen werden, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist. Denn nur wenn ein Daten-und Beweismittelverlust zu befürchten ist, also das externe Speichermedium (z.B. Daten in der Cloud) nicht rechtzeitig gesichert werden kann, ist ein derart weitgehender Eingriff vertretbar.

Darüber hinaus ist die Befugnis zur Durchsuchung elektronischer Speichermedien und Clouds nach Auffassung von uns BÜNDNISGRÜNEN unter einen Richtervorbehalt zu stellen. Zwar handelt es sich bei der Durchsuchung um eine offene Maßnahme. Insbesondere die systematische Durchsuchung und Auswertung von Festplatten und Clouds mit Analysetools stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der einem Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nahekommt. Über die Anordnung einer solchen Maßnahme hat daher grundsätzlich ein Richter zu entscheiden.

12. Meldeauflagen nur zur Verhügung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

Nach § 52b Abs. 1 S. 1 SOG-E kann eine Meldeauflage auferlegt werden, um "eine Straftat zu verhüten". Eine nähere Bestimmung dieser Straftat erfolgt nicht, so dass diese Straftat auch bagatellhafter Natur sein kann. Folge ist, dass die Betroffenen zu bestimmten Terminen festgelegte Polizeidienststellen aufsuchen müssen. Eine Meldeauflage kann dadurch die persönliche Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigen, und das mitunter weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, muss der Landtag nach Meinung von uns BÜNDNISGRÜNEN zumindest abstrakt eine Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung vornehmen und die Maßnahme von Anfang an unter Richtervorbehalt stellen.

13. Kein Schusswaffeneinsatz gegen Personen allein zur Durchsetzung des Strafanspruchs

Der Gesetzgeber darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Eingriffe vorsehen, die den Maßnahmezwecken eindeutig zuwider laufen. Gegen einen toten Beschuldigten kann der Staat seinen Strafanspruch nicht mehr durchsetzen. In einem solchen Eingriff fallen die mögliche Zweckförderung und die keineswegs hinreichend verlässlich auszuschließende Zweckförderung zusammen.

Aus Sicht von uns BÜNDNISGRÜNEN ist der zu rein strafverfolgenden Zwecken abgegebene Schusswaffeneinsatz ungeeignet und daher verfassungswidrig.§ 109 Abs. 2 Nr. 3a und 4a SOG-E sind daher zu streichen.

II. Wirksame Kontrolle für die Polizei

Die Landespolizei war in den vergangenen Monaten mehrfach in den Schlagzeilen. Zwei Polizeibeamte haben ihre Dienststellung ausgenutzt, um sich die Kontaktdaten minderjähriger Mädchen zu verschaffen. Zwei ehemalige Mitglieder und ein aktives Mitglied des Sondereinsatzkommandos stehen im Verdacht, mehr als 10.000 Schuss Munition für die rechtsextremistische "Prepper"-Szene beiseite geschafft zu haben. Eine Polizist nutzte mutmaßlich seinen dienstlichen Zugang zu Datenbanken, um von vermeintlichen politischen Gegner*innen private Daten bis hin zu Wohnungsgrundrissen zu erlangen. Drei leitende Polizist*innen sollen zudem daran beteiligt gewesen sein, die Ermittlungen gegen einen Kollegen in einem Fall häuslicher Gewalt zu vereiteln. Nach Ansicht der Landesregierung handelt es sich dabei um Einzelfälle. Doch ist es genau diesen Herunterspielen von Missständen, die eine Aufklärung behindern und eine Kultur des Wegsehens begünstigen. Stattdessen braucht die Polizei eine offene und ehrliche Fehlerkultur. Das ist Ausdruck einer bürgernahen Polizei, die sich nicht gegen Einflüsse von außen abschottet. Dies zeigt sich einerseits durch allgemeine Offenheit und Transparenz, die auf eine Rhetorik der Ausreden verzichtet. Aus Sicht von uns BÜNDNISGRÜNEN brauchtdie Polizei andererseits ganz konkret mehr Kontrolle von außen, zum einen durch eine Erweiterung der Befugnisse des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zum anderen durch die Schaffung einer unabhängigen polizeilichen Beschwerdestelle.

1. Aufsicht durch den Landesbeauftragten für Datenschutz

In § 48b SOG-E ist die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern über von der Polizei vorgenommene Datenverarbeitungen geregelt. Dabei fällt auf, dass der Landesbeauftragte nur die Befugnisse entsprechend Art. 58 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 2 lit. a und b DS-GVO ausüben können soll. Danach kann der Landespolizei bei Verstößen lediglich warnen und verwarnen. Eine effektive Aufsicht ist unter diesen Umständen nicht möglich. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern, dass der Landesbeauftragte auch im Bereich der Datenverarbeitung zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von Straftaten von der gesamten Palette seiner Abhilfebefugnisse nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO Gebrauch machen, also beispielsweise Verbote verhängen und Löschungen anordnen kann.

2. Umwandlung des Bürgerbeauftragten in einen Bürger- und Polizeibeauftragten

Das Land Rheinland-Pfalz hat seinen Bürgerbeauftragten schon vor Jahren in einen Bürger- und Polizeibeauftragten umgewandelt und hierzu lediglich das Gesetz über den Bürgerbeauftragten ergänzt. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Polizistinnen und Polizisten haben seither eine Stelle, bei der sie sich notfalls auch anonym und ohne Einhaltung des Dienstweges über Fehler, Missstände und grenzwertige Vorgänge bei der Landespolizei beschweren können. Die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz sind durchweg positiv. Wir BÜNDNISGRÜNE wollen, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern eine unabhängige Beschwerdestelle für die Polizei geschaffen wird.

III. Reform der Polizistenausbildung

Die Polizei hat ein massives Nachwuchsproblem. In vielen Dienststellen nicht nur der Kriminalpolizei sind die jüngsten Beamtinnen und Beamten über 50 Jahre alt. Vor kurzem hat die Landesregierung beschlossen, mehr junge Beamtinnen und Beamte einzustellen. Doch die müssen zunächst einmal ausgebildet werden. Das Problem ist nur: Die Polizeiausbildung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten kaum verändert.

1. Schaffung von Spezialisierungsmöglichkeiten

Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten alle die gleiche polizeiliche Grundausbildung. Es besteht keine Möglichkeit, sich auf eine bestimmte Fachrichtung zu spezialisieren. Dabei stellt der Beruf der Polizistin oder des Polizisten, je nach Einsatzgebiet, ob im Streifendienst, bei der Bereitschaftspolizei oder als Mitglied einer Mordkommission, sehr unterschiedliche Anforderungen. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern eine Reform der Polizistenausbildung, die diesen unterschiedlichen Anforderungen durch frühe Spezialisierungsmöglichkeiten Rechnung trägt, z.B. durch eine zweijährige gemeinsame Ausbildung aller Polizist*innen und der Spezialisierung ab dem dritten Ausbildungsjahr.

2. Politische Bildung als Aus- und Fortbildungsbestandteil

Als Beamtinnen und Beamte haben die Polizistinnen und Polizisten aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Doch was macht die genau aus? Was für Erwartungen stellt ein Staat an seine Beamtinnen und Beamten, wenn er die Menschenwürde als obersten Wert ganz an den Anfang seines Grundgesetzes stellt? Wir BÜNDNISGRÜNE wollen eine Polizei, die sich aktiv für unsere demokratische Staatsform, das damit verbundene Rechtsstaatsprinzip und die Menschen- und Bürgerrechte als Grundwerte einsetzt. Dafür muss sie diese jedoch Tag für Tag mit Leben füllen können. Die politischen Grundentscheidungen unserer Verfassung müssen daher Eingang in die Aus- und Fortbildung unserer Polizeibeamtinnen und -beamten finden!

3. Keine verurteilten Straftäter als Ausbilder*innen der Landespolizei

Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Landespolizei haben Vorbildfunktion. Dennoch wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Güstrow zumindest ein verurteilter Straftäter eingesetzt. Medienberichten zufolge soll auch einer der Polizisten, denen jüngst Strafvereitelung im Amt vorgeworfen wurde, an der FH Güstrow eingesetzt werden. Wir BÜNDNISGRÜNE sagen: Diese Art von Personalpolitik muss ein Ende haben. Die zukünftigen Polizistinnen und Polizisten unseres Landes haben ein Recht darauf, nicht nur von fachlich versierten, sondern auch von persönlich integren Fachkräften ausgebildet zu werden!

Wir BÜNDNISGRÜNE stehen für einen liberalen Rechtsstaat, der die Sicherheit des Gemeinwesens ebenso schützt wie die Bürgerrechte einer jeder Einzelnen und eines jeden Einzelnen. Die historische Erfahrung lehrt, dass Freiheit in kleinen Schritten stirbt. Viele der von der SPD/CDU-Landesregierung geplanten Ausweitungen der polizeilichen Befugnisse gehen zu weit, sind mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, setzen die Grundrechte aufs Spiel und sind verfassungsmäßig bedenklich. Sie zählen zu diesen kleinen Schritten, mit denen wieder einmal der Versuch gemacht wird, die Bürgerrechte weiter auszuhöhlen. Wir werden daher gemeinsam mit Bürgerinitiativen und anderen

Akteuren alle Möglichkeiten nutzen, um die Verfassungskonformität des SOG überprüfen zu lassen. Bürgerrechte sind ein viel zu hohes Gut, um sie einer oft populistisch motivierten Eingrenzung der Freiheit zu opfern.